

**Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)**  
**- AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 28.12.2010**  
**in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 04.12.2024**  
**zur Klärschlambeseitigungssatzung**  
**des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - AöR der Stadt Wetter (Ruhr) -**  
**vom 28.12.2010**

*Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.*

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 9.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit der vom Verwaltungsrat Stadtbetrieb am 28.12.2010 beschlossenen Klärschlambeseitigungssatzung des Stadtbetriebs Wetter (Ruhr), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne der Klärschlambeseitigungssatzung und die Abwasserreinigung in der Kläranlage des Ruhrverbandes erhebt der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) Gebühren.

Gebührenpflichtig ist der Grundstückeigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstückes, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBL. I S. 175), Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte.

Die Gebührenpflicht gilt auch für hinsichtlich eines Grundstückes nur schuldrechtlich Berechtigte, sofern sie anstelle des Grundstückseigentümers die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausüben.

## § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

### 1. Klärschlamm- und Schmutzwasserausfuhr

Für die Ausfuhr des Klärschlammes / Schmutzwassers wird eine Gebühr nach der Menge des zu entsorgenden Klärschlammes / Schmutzwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Klärschlamm / Schmutzwasser. Die Gebühr beträgt 42,02 € je m<sup>3</sup> Klärschlamm / Schmutzwasser.

### 2. Klärkostenbeteiligungen

Für die Reinigung des Klärschlammes / Schmutzwassers werden die vom Ruhrverband erhobenen Reinigungsanteile der Klärkosten und die Schmutzwasserabgaben, die für die dezentralen Abwasseranlagen anfallen, in voller Höhe berechnet.

Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Frischwasser. Zum Ansatz kommt die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen) gewonnenen Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen.

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre geschätzt.

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Stadtbetrieb berechtigt, die aus dieser Anlage zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpenleistung und der Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet oder der durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelten Durchschnittsverbräuche). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen

- a) des vorletzten Kalenderjahres vor dem Erhebungszeitraum (bei Wasserversorgungsunternehmen, deren Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr ist);
- b) des letzten auf 365 Tage umgerechneten Abrechnungszeitraumes (bei Wasserversorgungsunternehmen, deren Abrechnungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt).

Bei der Ermittlung der Abwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der

verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Verbrauch (inkl. Zählernummer, Anfangs- und Endbestand) hat er dem Stadtbetrieb jährlich bis zum 31.12. mitzuteilen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.12. auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Werktag. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Stadtbetrieb eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Stadtbetrieb abzustimmen.

Die Gebühr beträgt bei Kleinkläranlagen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, 1,08 € je m<sup>3</sup> Frischwasser; bei Anlagen, die den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen, 2,33 € je m<sup>3</sup> Frischwasser und bei abflusslosen Gruben 2,28 € je m<sup>3</sup> Frischwasser.

### **§ 3 Verwaltungshelfer**

Der Stadtbetrieb ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihm beauftragten Dritten zu bedienen.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren werden vom Stadtbetrieb durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Die Gebühr für die Überprüfung von Anlagen und die Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes / Schmutzwassers wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für die Gebühr für die Reinigung des Klärschlammes / Schmutzwassers erhebt der Stadtbetrieb am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahresgebühr.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung, veröffentlicht in der WP / WR 30.12.2010, tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2005 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2011, veröffentlicht in der WP / WR am 24.12.2011, tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 20.12.2012, veröffentlicht in der WP / WR am 21.12.2012, tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 16.12.2013, veröffentlicht in der WP / WR am 20.12.2013, tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 22.12.2014, veröffentlicht in der WP / WR am 27.12.2014, tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom 17.12.2015, veröffentlicht in der WP / WR am 22.12.2015, tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung vom 20.12.2016, veröffentlicht in der WP / WR am 27.12.2016, tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung vom 20.12.2017, veröffentlicht in der WP / WR am 22.12.2017, tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung vom 20.12.2018, veröffentlicht in der WP / WR am 24.12.2018, tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die 9. Änderungssatzung vom 12.12.2019, veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Wetter (Ruhr) am 19.12.2019 und nachrichtlich in der WP / WR am 21.12.2019, tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die 10. Änderungssatzung vom 18.12.2020, veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Wetter (Ruhr) am 22.12.2020 (nachrichtlich in der WP / WR) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die 11. Änderungssatzung vom 22.12.2021, veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Wetter (Ruhr) am 30.12.2021, nachrichtlich in der WP / WR am 30.12.2021, tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die 12. Änderungssatzung vom 22.12.2022, veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Wetter (Ruhr) am 23.12.2022 (nachrichtlich in der WP/WR) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die 13. Änderungssatzung vom 14.12.2023, veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Wetter (Ruhr) am 14.12.2023, nachrichtlich in der WP / WR am 16.12.2023, tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die 14. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft, veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Wetter (Ruhr) am 05.12.2024 (nachrichtlich in der WP/WR).